

N I E D E R S C H R I F T

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Schönecken vom 05.08.2020

um 19:00 Uhr im Gemeindehaus Forum im Flecken "FIF"

Anwesend:

Vorsitzender

Ortsbürgermeister Arenth Johannes

1. Beigeordneter

Reichertz Markus

3. Beigeordneter

Sonntag Herbert

Ratsmitglieder

Addy Nii Odartey
Arenth Susanne
Floss Jochen
Gitzen Christian
Görres-Biewald Anja
Karp Adelheid
Kohlen Karl
Krämer Werner
Kribs Mario
Reifers Astrid
Thielen Rita

entschuldigt fehlten

Ernzer Alfred 2. Beigeordneter
Irsfeld Frank-Peter
Koch Fabian
Schaal Marco
Thiel Pia

von der Verwaltung

Karp Anton

als Schriftführer

Zu der Sitzung war form- und fristgerecht eingeladen worden.
Einwände gegen Einladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Es wurde einstimmig beschlossen, die Tagesordnung im öffentlichen Teil um den TOP 9. „Burganlagen – Fernglas und Münzprägeautomat“ zu erweitern.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Sachstand zu privaten und öffentlichen Maßnahmen im städtebaulichen Sanierungsgebiet Ortskern
3. Erschließung des Neubaugebietes "Flachsheck";
Vertrag zur abwassermäßigen Erschließung
4. Ausbau der Gemeindestraßen "Im Flur" und "Schlenckerstraße";
Vergabe der Ingenieurleistungen für Ausschreibung, Bauleitung und Bauvermessung
5. Ausbau der Gemeindestraßen "Im Flur" und "Schlenckerstraße";
Erneuerung der Straßenbeleuchtung
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung und - plan der Ortsgemeinde Schönecken
für das Haushaltsjahr 2020
7. Antrag Sportverein Förderantrag zur Sanierung des Sportplatzes (Tennendecke)
- Zuschuss der Ortsgemeinde und Pachtvertrag mit der Gemeinde -
8. 2. Ergänzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönecken über die Ordnung
auf dem gemeindlichen Friedhof vom 31.01.2018
- für die Rasengräber unter Bäumen (Urnenbestattungen) -
9. Burganlagen - Fernglas und Münzprägeautomat
10. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
11. Anfragen von Ratsmitgliedern

1. Einwohnerfragestunde

Die Fragen der Einwohner (Baubeginn zum geplanten Straßenausbau Im Flur – Schlenckerstraße) wurden beantwortet.

2. **Sachstand zu privaten und öffentlichen Maßnahmen im städtebaulichen Sanierungsgebiet Ortskern**

Der Bericht des Städteplaners Michael Frey zum Sachstand der öffentlichen und privaten Maßnahmen im Sanierungsgebiet erfolgte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Ortsbürgermeister Johannes Arenth informierte den Rat vorab über einzelne Projekte und deren Sachstand (Sanierungsprojekt Altes Amt, Baumaßnahme Alte Schule, 2 private Förderanträge zu Haus-Sanierungen, Vermarktung Altes Kloster und bestehender Denkmalschutz, Mauer am Kapellenstieg, Sanierung Mauer am Vorplatz Burgkapelle).

3. **Erschließung des Neubaugebietes "Flachsheck";
Vertrag zur abwassermäßigen Erschließung**

Die Ortsgemeinde Schönecken beabsichtigt die Ausweisung eines Neubaugebietes „Flachsheck“. Der Bebauungsplan befindet sich derzeit im Aufstellungsverfahren. Die zu überplanenden Flächen sollen von der Ortsgemeinde erworben werden.

Im Zuge der vorgenannten Maßnahme sollen neue Wohnbauflächen in Verlängerung der bisherigen Bebauung geschaffen werden. Es wird auf den beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 1) verwiesen. Die abwassermäßige Erschließung wird im Trennsystem sichergestellt.

Das Verbandsgemeindewerk hat in den bisherigen Gesprächen mit der Ortsgemeinde auf die Problematik der Erhebung von einmaligen Beiträgen für den Ausbau (Erweiterung) von Abwasseranlagen in Neubaugebieten hingewiesen und mitgeteilt, dass die Erhebung von kostendeckenden Ausbaubeiträgen für die räumliche Erweiterung von Abwasseranlagen auf Grund einer verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung aus dem Jahr 2017 nicht mehr möglich ist.

Die abwassermäßige Erschließung des Neubaugebietes „Flachsheck“ soll, wie in vergleichbaren Fällen in den vergangenen Jahren auch, über eine vertragliche Vereinbarung (Anlage 2) zwischen der Ortsgemeinde und der Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerk – erfolgen.

Vertragsgegenstand ist die Herstellung der Abwasseranlagen im Zuge der Gesamterschließung des Neubaugebietes durch die Ortsgemeinde auf der Grundlage des Bebauungsplanes und der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Planung der Anlagen erfolgt dabei in Abstimmung mit dem Verbandsgemeindewerk.

Nach Fertigstellung werden die Abwasseranlagen unentgeltlich durch die Verbandsgemeinde – Verbandsgemeindewerk – übernommen. Die Ortsgemeinde wird als Eigentümer der erschlossenen Grundstücke bzw. als Straßenbaulastträger vertraglich freigestellt von der Zahlung einmaliger Entwässerungsbeiträge nach den Bestimmungen der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung sowie von der Zahlung der Investitionskostenanteile für die Straßenentwässerung gemäß bestehendem Vertrag über die Mitbenutzung von Gemeindestraßen für Anlagen der Abwasserbeseitigung.

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass die Gemeinde die Abwasseranlagen im Zuge der Gesamterschließung des Neubaugebietes auf der Grundlage des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Flachsheck“ und der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnis herstellt.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, den entsprechenden Vertrag (Anlage 2) mit dem Verbandsgemeindewerk abzuschließen und die Abwasseranlagen nach Herstellung in die Unterhaltung des Verbandsgemeindewerkes zu übertragen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

4. **Ausbau der Gemeindestraßen "Im Flur" und "Schlenckerstraße";
Vergabe der Ingenieurleistungen für Ausschreibung, Bauleitung und
Bauvermessung**

Mit Bescheid vom 24.04.2020 hat das Ministerium des Inneren und für Sport für den Ausbau der Gemeindestraßen „Im Flur“ und „Schlenckerstraße“ eine Zuwendung in Höhe von 290.000,00 EUR bewilligt. Dies entspricht einer Förderquote von ca. 54 % auf den von der Gemeinde zu tragenden Kostenanteil. Gemäß den Förderbestimmungen hat die Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten bis spätestens 31.12.2020 zu erfolgen.

Das Ingenieurbüro Scheuch hat für die Ausschreibung, Bauleitung und Bauvermessung einen geprüften Honorarvorschlag (06.05.2020) in Höhe von 66.002,78 EUR entsprechend den Regelungen der HOAI vorgelegt. Es wird vorgeschlagen, das Ingenieurbüro Scheuch mit den vorgenannten Leistungen zu beauftragen.

Ergänzend ist im Vorfeld der Baumaßnahme zur Beweissicherung die Beauftragung eines entsprechenden Fachbüros erforderlich. Hierzu wird das Büro Karl-Heinz Holzer, 54333 Schweich, vorgeschlagen.

Die Ausschreibung der Maßnahme soll in Abstimmung mit den Erschließungsarbeiten zum Neubaugebiet „In der Flachsheck“ erfolgen. Hierdurch bedingt müsste gegebenenfalls beim Fördergeber eine Verlängerung der Vergabefrist über den 31.12.2020 hinaus beantragt werden.

Der Ortsgemeinderat beschließt, die Ausschreibung der Bauarbeiten in Abstimmung mit den Erschließungsarbeiten für das Neubaugebiet „In der Flachsheck“ durchzuführen.

Die Vergabe der Ingenieurleistungen (Ausschreibung, Bauleitung und Bauvermessung) erfolgt an das Ingenieurbüro Scheuch, 54595 Prüm.

Zur Beweissicherung soll das Büro Karl-Heinz Holzer, 54333 Schweich, beauftragt werden.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

5. **Ausbau der Gemeindestraßen "Im Flur" und "Schlenckerstraße";
Erneuerung der Straßenbeleuchtung**

Für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung liegt ein Angebot vom 28.05.2020 der Innogy Westenergie GmbH, 54294 Trier in Höhe von 43.858,69 EUR vor. Hierbei können die bereits vorhandenen LED-Lampenköpfe wiederverwendet werden.

Die Kosten der Straßenbeleuchtung stellen beitragsfähige Aufwendungen dar.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Vergabe der Erneuerung der Straßenbeleuchtung an die Innogy Westenergie GmbH, 54294 Trier zum Angebotspreis von 43.858,69 EUR.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

6. **1. Nachtragshaushaltssatzung und - plan der Ortsgemeinde Schönecken
für das Haushaltsjahr 2020**

Nach Beratung beschloss der Rat die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit -plan für das Haushaltsjahr 2020.

Gegenstand sind die investiven Gesamtkosten und Finanzierung der Gemeindeanteile (246.020 €) für die Ausbaumaßnahme der Straßen „Schlenckerstraße“ und „Im Flur“.

Der Ortsbürgermeister wird ermächtigt, die im Plan 2020 nunmehr vorgesehene Kreditaufnahme von gesamt 611.020 € (+ 246.020 €) bei Bedarf und im pflichtgemäßen Ermessen vorzunehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 liegt dem Original der Niederschrift bei.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

7. **Antrag Sportverein Förderantrag zur Sanierung des Sportplatzes
(Tennendecke)
- Zuschuss der Ortsgemeinde und Pachtvertrag mit der Gemeinde -**

Der Sportverein SV Burg Schönecken hat einen Antrag an die Gemeinde gestellt, eine Sportplatzsanierung (Tennendecke) über einen Förderantrag beim Sportbund Rheinland durchzuführen.

Nach eingehender Beratung und nach einer Sitzungsunterbrechung zur Anhörung eines Vertreters des Sportvereins wurde folgender Beschluss gefasst:

Die Ortsgemeinde Schönecken unterstützt den Förderantrag des Sportvereines zur Sportplatzsanierung.

Es besteht folgender Finanzierungsplan:

Gesamtkosten 74.995 € (Angebot der Firma Cordel Bau)

Zuschuss Sportbund 26.248 € (35 %)

Zuschuss Sportverein 7.500 € (10 %)

Zuschuss Gemeinde 41.247 € (Restbetrag)

Der Sportverein soll weitere Einnahmen – Spenden realisieren, die den Gemeindeanteil reduzieren.

Weiter wird der Ortsbürgermeister ermächtigt, mit dem Sportverein einen Pachtvertrag zur Nutzungsüberlassung mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren abzuschließen. Der Entwurf eines Pachtvertrages lag dem Rat vor.

Das Einvernehmen der Gemeinde zum Förderantrag für die Vereins-Baumaßnahme wird erklärt.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

8. **2. Ergänzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönecken über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof vom 31.01.2018 - für die Rasengräber unter Bäumen (Urnenbestattungen) -**

Die Bestattungskultur ist ständig im Wandel. Damit auch zukünftig ein reibungsloser Ablauf von Bestattungen erfolgen kann, wurden bereits neue Bestattungsformen z. B. pflegefreie Grabstätten angeboten.

Eine dieser Bestattungsform für pflegefreie Grabstätten sind Rasengrabstätten, die als Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt werden.

Diese Bestattungsform wurde in der Vergangenheit bereits sehr gut angenommen. Nun wurde vermehrt nach naturnahen Bestattungen unter Bäumen angefragt. Da der Friedhof bereits einen Baumbestand hat und keine weiteren Kosten für dieses Grabfeld entstehen, kann eine naturnahe Bestattung unter Bäumen angeboten werden.

Die Kosten für ein solches Grab sind gleich denen im Rasengrabfeld. Eine gesonderte Friedhofsgebührensatzung ist nicht erforderlich.

Lediglich die Gestaltung dieses Grabfeldes bedarf einer Satzungsänderung bzw. einer Satzungsergänzung. Da die Aschen unmittelbar an der Wurzel des Baumes eingelassen werden, dürfen grundsätzlich nur biologisch abbaubare Urnen und Schmuckurnen verwendet werden, um den Baum zu schützen. Dadurch wird eine Umbettung ausgeschlossen. Die Fläche sollte gänzlich frei von Grabschmuck bleiben, damit die Pflegemaßnahmen der Ortsgemeinde mit minimalem Aufwand erfolgen kann.

Der, dem Beschlussvorschlag, als Anlage beigefügte Satzungsentwurf wird als Satzung beschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

9. Burganlagen - Fernglas und Münzprägeautomat

Durch das Ratsmitglied Christian Gitzen erfolgte die Anregung zur Anschaffung eines Münzprägeautomaten (4 – 5.000 €) sowie eines Fernglases für die Burganlagen zur Steigerung der touristischen Vermarktung.

Ebenso erfolgte der Vorschlag zur Installation einer Eisenmatte für „Liebes-Schlösser“.

Nach Erläuterung der Projektideen und Beratung begrüßt der Rat die weitere Ausarbeitung der Anregungen, die genauen Details mit Kosten und Standort (Zustimmung des Landes für die Burganlagen) sollen noch ermittelt werden.

Der Rat wird sich dann anschließend mit den Themen erneut befassen.

10. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

Der Ortsbürgermeister berichtete und informierte zu gemeindlichen Angelegenheiten (Boccia-Feld im Park, Aufstellen Bänke im Altburgtal, Reparatur Wirtschaftsweg Richtung Hersdorf, Termin zum Areal Burgfrieden, Ablehnung Förderantrag WLAN-Hotspot, Baustelle Mauer Auf dem Stoß, Pflege Anlage LBM Fahrbahnteiler Richtung Bitburg, Projekt Uni Trier Antike Realität der Burgruine Schönecken).

11. Anfragen von Ratsmitgliedern

Die verschiedensten Anfragen zu kommunalen Themen aus den Reihen des Rates wurden beantwortet (gemeindliche Nutzung für den Turm Theo Krämer, Tonanlage-Mikrofon Sitzungen FiF, Sprechstunden freitags Ortsbürgermeister im Alten Amt, Hauszustand mit Gehwegen Bereich Mühlenweg und Kreuzung ehem. Haus Leick, Verkauf Haus Auf dem Stoß, Gestaltungssatzung für den Ort).

In einer weiteren Sitzung sollen die Themenfelder und Projekte zu den bisherigen Arbeitsgruppen „Schönecken 2020“ der Gemeinde, insbesondere für den Bereich Tourismus, erneut geprüft und weiter verfolgt werden.

v. g. u.

Schriftführer

Ortsbürgermeister

Gesehen

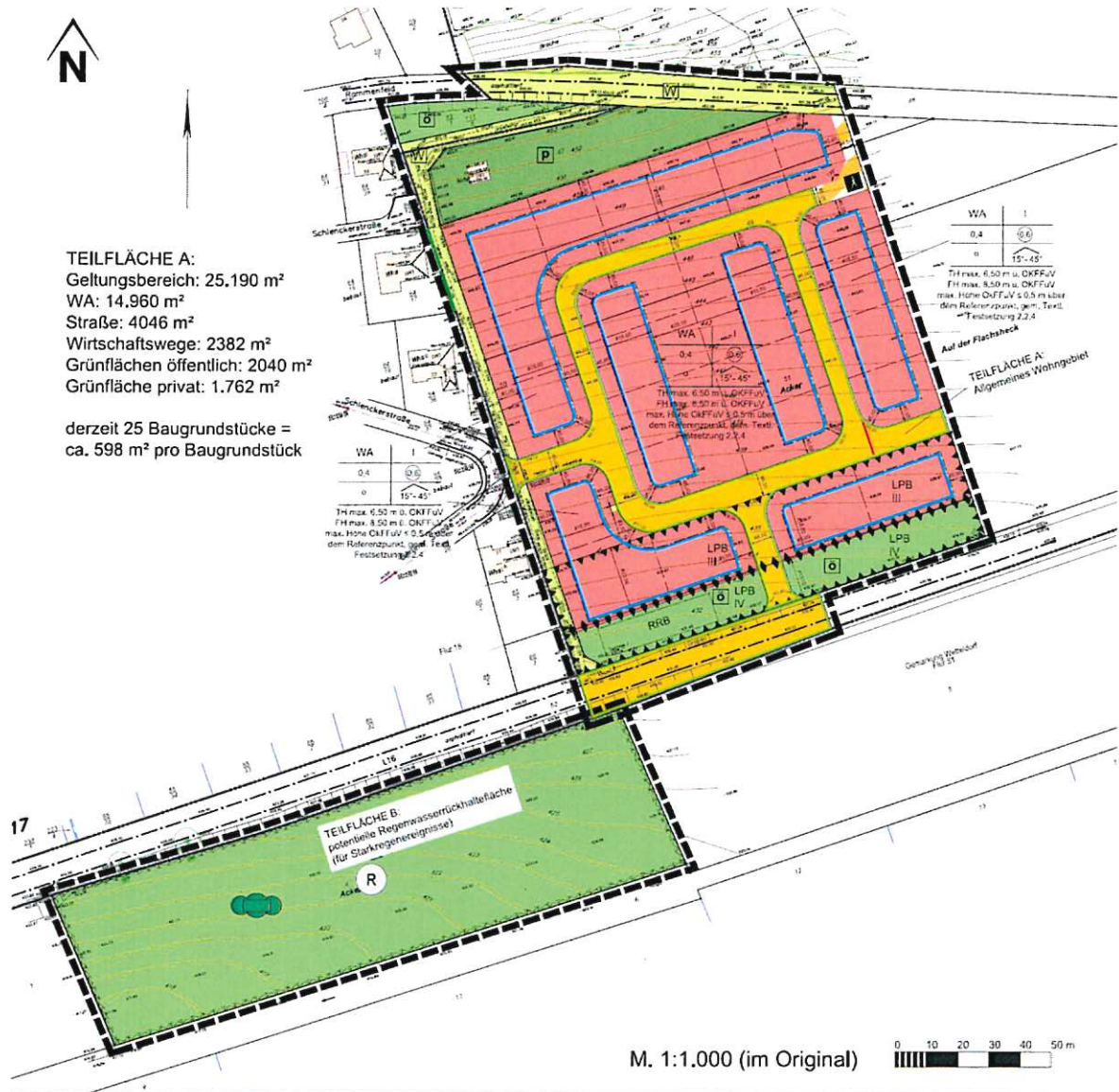
Bürgermeister

Anlage 1



TEILFLÄCHE A:
 Geltungsbereich: 25.190 m²
 WA: 14.960 m²
 Straße: 4046 m²
 Wirtschaftswege: 2382 m²
 Grünflächen öffentlich: 2040 m²
 Grünfläche privat: 1.762 m²

derzeit 25 Baugrundstücke =
 ca. 598 m² pro Baugrundstück



Anlage 2

**Vertrag
zur abwassermäßigen Erschließung des Neubaugebietes
„Auf der Flachsheck“ in Schönecken**

zwischen

der Ortsgemeinde Schönecken
vertreten durch Ortsbürgermeister Johannes Arenth
nachstehend „Gemeinde“ genannt

und

der Verbandsgemeinde Prüm - Verbandsgemeindewerk -
vertreten durch den Werkleiter
nachstehend „Werk“ genannt.

**§ 1
Gegenstand des Vertrages**

1. Das Werk überträgt die abwassermäßige Erschließung (Schmutz- und Oberflächenentwässerung) des Neubaugebietes „Auf der Flachsheck“ in Schönecken auf die Gemeinde. Das Erschließungsgebiet entspricht dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan für das vorgenannte Gebiet. Umgrenzung und Umfang des Erschließungsgebietes ergeben sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
2. Für die Art, den Umfang und die Ausführung der abwassermäßigen Erschließung sind maßgebend der vorgenannte Bebauungsplan, die noch zu beantragende wasserrechtliche Erlaubnis mit landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die Ausführungsplanung zur Herstellung der Abwasseranlagen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Herstellung der Anlagen für die abwassermäßige Erschließung auf deren Kosten und Rechnung. Eine Übertragung der Erschließung auf einen Dritten erfolgt nicht.
4. Das Werk verpflichtet sich, die Abwasseranlagen bei Vorliegen der in § 8 dieses Vertrages genannten Voraussetzungen in ihre Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen.

**§ 2
Fertigstellung der Anlagen**

Die Gemeinde stellt die Anlagen für die Schmutz- und Oberflächenentwässerung im Rahmen der Gesamterschließung des Neubaugebietes spätestens bis zum Beginn der Bebauung betriebsfertig her.

§ 3

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

1. Die Erschließung umfasst die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlagen für die Schmutz- und Oberflächenentwässerung nach Maßgabe der vom Werk vor Beginn der Baumaßnahme genehmigten Ausführungsplanung einschließlich der landespflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Gemeinde führt Vorarbeiten auf deren Risiko aus.
2. Die abwassermäßige Erschließung umfasst auch die Herstellung der Anlagen über die Grenzen des Bebauungsplangebietes hinaus, soweit dies zur Erschließung bzw. Anbindung der Anlagen an das vorhandene Abwassernetz erforderlich ist.
3. Die Gemeinde holt vor Baubeginn in Abstimmung mit dem Werk die notwendigen Erlaubnisse, insbesondere das Wasserrecht sowie sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen ein. Der Wasserrechtsantrag ist dem Werk zur Weiterleitung an die zuständige Wasserbehörde vorzulegen. Trägerin des Wasserrechtes wird die Verbandsgemeinde Prüm. Vor Erteilung des Wasserrechts darf nicht mit den Bauarbeiten begonnen werden.
4. Die Gemeinde hat vor Baubeginn durch Eintragung von Grunddienstbarkeiten nachzuweisen, dass Abwasseranlagen außerhalb der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen verlegt und später vom Werk betrieben und unterhalten werden können.

§ 4

Planung und Bauleitung

Mit der Planung, Bauleitung und Abrechnung der Erschließungsanlagen beauftragt die Gemeinde im Rahmen der Gesamterschließung des Neubaugebietes im Einvernehmen mit dem Werk ein leistungsfähiges Ingenieurbüro, das insbesondere die Planvorlageberechtigung gemäß den Vorgaben des Landeswassergesetzes nachweist.

§ 5

Baudurchführung

Die Bauleistungen werden unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ausgeführt. Auftraggeber ist die Gemeinde.

Der Baubeginn ist dem Werk anzuzeigen.

§ 6

Haftung und Verkehrssicherung

1. Vom Tage des Beginns der Erschließungsarbeiten an übernimmt die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht.
2. Die Gemeinde haftet bis zur Übernahme der Anlagen durch das Werk für Schäden, die durch die Verletzung der ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen pp. verursacht werden.

§ 7

Gewährleistung und Abnahme

1. Die Gemeinde übernimmt die Gewähr, dass die Leistung zur Zeit der Abnahme durch das Werk die vertraglich vereinbarten Eigenschaften hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
2. Die Gewährleistung richtet sich nach den Regeln der VOB. Die Frist für die Gewährleistung der Bauleistungen wird auf vier Jahre festgesetzt. Sie beginnt mit der Abnahme der mangelfreien Abwasseranlagen durch das Werk.
3. Nach Anzeige der Fertigstellung der Anlage durch die Gemeinde sind die vertragsgemäßen Baumaßnahmen und sonstigen Leistungen in einem gemeinsamen Termin der Vertragsparteien vom Werk abzunehmen. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese durch die Gemeinde unter Vereinbarung einer Frist zu beseitigen.

§ 8

Übernahme und Abrechnung der Erschließungsanlagen

1. Im Anschluss an die Abnahme der mangelfreien Abwasseranlagen übernimmt das Werk diese in ihre Baulast, wenn die erforderlichen Grunddienstbarkeiten zum Betrieb der Erschließungsanlagen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen vorliegen und das Werk Eigentümer des/der Grundstücke/s geworden ist, soweit diese ausschließlich der Abwasserbeseitigung dienen und die Übertragung der Grundstücke auf das Werk durch die Vertragspartner vereinbart wird. Vor der Übernahme sind dem Werk vorzulegen:
 - Schlussrechnung über die Herstellung der Abwasseranlagen (einschließlich Nebenanlagen) mit Feststellung der fachtechnischen und rechnerischen Richtigkeit und den dazugehörigen Aufmaßen. In der Schlussrechnung sind die Kosten für das Ortsnetz, die Hausanschlüsse und die übrigen Anlagen, insbesondere die für die Bewirtschaftung des Oberflächenwassers (Versickerungsmulden etc.) jeweils getrennt nach den Kostenstellen Schmutz- und Oberflächenwasser auszuweisen. Ferner sind die Baunebenkosten (Planung, Bauleitung pp.) und die sonstigen Kosten (z. B. landespflegerische Maßnahme) nachzuweisen.
 - Bestandsplan der Entwässerungseinrichtung in digitaler Form im Austauschformat ISYBAU XML.
 - Nachweise der nach der Ausbauplanung geforderten Materialien, der Schadensfreiheit der erstellten Kanalhaltungen einschließlich der Verdichtungsnachweise.
 - Vorlage einer Gewährleistungsbürgschaft für die Abwasseranlagen gemäß VOB (5 % der Baukosten) und der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen.
2. Die nach Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und Pläne werden Eigentum des Werkes.
3. Das Werk bestätigt die Übernahme der Erschließungsanlagen in ihre Verwaltung und Unterhaltung schriftlich.
4. Die Gemeinde überträgt die hergestellten Abwasseranlagen und, soweit vereinbart, Grundstücke die nur der Abwasserbeseitigung dienen, nach Abnahme der Anlagen unentgeltlich an das Werk. Die Kosten der Grundstücksübertragung einschließlich der Verkehrssteuern trägt die Gemeinde.

§ 9

Kosten der Grundstücksentwässerung und Investitionskostenanteile der Straßenentwässerung

Das Werk stellt die Eigentümer der über diesen Vertrag erstmals abwassermäßig erschlossenen Grundstücke frei von der Zahlung einmaliger Entwässerungsbeiträge nach Kommunalabgabengesetz i. V. m. den Bestimmungen der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Prüm. Nach mangelfreier Übernahme der Abwasseranlagen durch das Werk gelten die einmaligen Entwässerungsbeiträge als abgelöst.

Mit der Übernahme der Entwässerungsanlagen wird die Gemeinde freigestellt von der Zahlung der erstmaligen Investitionskostenanteile für die über diesen Vertrag erstmals entwässerten Straßenflächen. Im Übrigen gilt die bestehende Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Werk über die Mitbenutzung von Gemeindestraßen für Anlagen der Abwasserbeseitigung.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

_____, den _____

Siegel

Ortsbürgermeister

Prüm, den _____

Siegel

Werkleiter

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Schönecken für das Jahr 2020 vom _____

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 98 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl.S.153) folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher €	verändert um €	nunmehr festgesetzt auf €
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	2.152.480	0	2.152.480
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.064.340	0	2.064.340
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag (-)	88.140	0	88.140
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	183.330	0	183.330
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	285.900	1.062.780	1.348.680
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	650.900	1.308.800	1.959.700
der Saldo aus Investitionstätigkeit	-365.000	-246.020	-611.020
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	181.670	246.020	427.690

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird neu festgesetzt für

	<u>von bisher</u>	<u>auf</u>
verzinsten Kredite (verändert um 246.020 €)	365.000 €	611.020 €

§§ 3 - 5 - werden nicht geändert -

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum	31.12.2018	3.457.178 €
voraussichtlicher Stand zum	31.12.2019	3.498.438 €
voraussichtlicher Stand zum	31.12.2020	3.586.578 €

Schönecken, den _____

(Ortsbürgermeister)

2. Ergänzung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Schönecken

über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof vom 31.01.2018

Der Ortsgemeinderat Schönecken hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderung zur Satzung vom 31.01.2018 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Neu eingefügt wird:

§ 13b Rasengräber unter Bäumen

- (1) Die Rasengräber unter Bäumen werden als Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für einstellige Urnenbestattungen angelegt.
- (2) Für die Beisetzung von Aschen an Bäumen werden nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen, die aus, von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehen und mit der Asche des/der Verstorbenen in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m, bemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante Urne, im Wurzelbereich der zugeteilten Bäume eingebracht werden. Gleiches gilt für die Schmuckurnen.
- (3) Eine Umbettung wird ausgeschlossen.
- (4) Die Grabstätten sind durch den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Wochen nach der Beisetzung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.
- (5) Alle Urnenruhestätten bleiben bei der Baumbestattung naturbelassen. Es ist nicht erlaubt Ruhestätten zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
Insbesondere ist nicht gestattet:
 - Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen. Das Niederlegen einer einzelnen, natürlichen Blume anlässlich des Geburts-, Namens- oder Todestages ist jedoch erlaubt. Sie darf nicht mit unverrottbaren Materialien verbunden sein.
 - Kerzen oder Lampen aufzustellen.
 - Anpflanzungen vorzunehmen.Bei Zuwiderhandlung werden diese Grabgegenstände von Beauftragen der Ortsgemeinde entsorgt.
- (6) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit bei Reihengrabstätten und für die Dauer der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten von Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt.
- (7) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsäen der abgesackten Grabstätten, sowie die eventuelle Neuverlegung der Namensplatten erhebt der Friedhofsträger zusätzlich zu der normalen Grabgebühr eine einmalige

Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes. Die Gebühr ergibt sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung für Rasengrabstätten.

- (8) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln in der Größe: Länge 40 cm x Breite 30 cm und mindestens 4 cm hoch. Diese Tafeln dürfen nicht mit erhabenen Zahlen, Buchstaben oder Symbolen versehen sein und sind vom Nutzungsberechtigten innerhalb von 3 Monate nach der Beisetzung dem Friedhofsträger zu überlassen. Wird die Namenstafel nicht innerhalb von 3 Monaten der Ortsgemeinde übergeben, kann diese eine solche beauftragen und dem Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten in Rechnung stellen. Anonyme Bestattungen sind im Rasengrabfeld unter Bäumen nicht vorgesehen, hierfür ist ein gesondertes Grabfeld ausgewiesen. Die Namenstafeln werden vom Friedhofsträger so eingebaut, dass das Befahren der Rasengräber möglich ist.

§ 2

Neu eingefügt bzw. ergänzt wird:

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

n) zur Beisetzung nicht biologisch abbaubare Urnen, die aus, von Schwermetallen befreiten sowie organischem schadstofffreiem Material bestehende Urnen verwendet (§ 13b Abs.2)

o) gegen die Bestimmungen des § 13b Abs. 5 verstößt

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönecken, den _____

Johannes Arenth, Ortsbürgermeister